

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 71.

Dienstag den 12. März.

1850.

Landtag.

Sechsendreißigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 9. März.

Unter den heutigen Registrandeneingängen befanden sich ein königliches Decret, die Einsetzung der Bundes-Interims-Commission betreffend, und eine Petition des Volksvereins zu Leipzig wegen Ablehnung des Gesetzesentwurfs, das Vereins- und Versammlungsbrecht betreffend. Unter den auf der Tagesordnung befindlichen Berathungsgegenständen war der wichtigste der Bericht über den Antrag des Abg. Müller aus Pommlitz, das Lehnswesen betreffend. Dieser Antrag lautet: 1) „im Verein mit der zweiten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, den Kammern einen Gesetzesentwurf zur Ausführung des §. 39. der deutschen Grundrechte schleunigst vorzulegen“, und 2) „die Staatsregierung zu ersuchen, auch unerwartet der Erlassung dieses Gesetzes den Lehnshof anzuweisen, Allodificationscanones nicht ferner aufzulegen und die Allodificationen kostenfrei zu expediren.“ Der zweite Theil des Antrags war in Folge einer spätern Eingabe des Antragstellers an den Ausschuss und in Erwägung mehrerer hier einschlagender Verhältnisse von dem begutachtenden Ausschuss in folgender Fassung der Kammer zur Annahme anempfohlen worden: „die Staatsregierung zu ersuchen, auch unerwartet der Erlassung dieses Gesetzes die Lehnshöfe zu Dresden und Budissin und alle anderen Unterbehörden, bei denen Lehen verliehen werden, in welchen der Regent Oberlehnsherr ist und die betreffenden Leistungen in Staatscassen fließen, anzuweisen, Allodificationscanones ferner nicht aufzulegen und die Allodificationen kostenfrei zu erteilen, auch die für Lehnsefelonie und Verschümmnisse zu gebenden Strafen und Emenden, so wie aus gleichem Grunde zu entrichtenden Leistungen künftig nicht weiter aufzulegen.“ Der erste Theil des Antrags wurde ohne Debatte einstimmig angenommen, da die Staatsregierung erklärte, daß eine Vorlage über das Lehnswesen bereits ausgearbeitet sei und noch auf gegenwärtigem Landtage an die Kammer gelangen werde, obschon die Erklärung damit verbunden war, daß man in diesem Gesetzesentwurf von einer unbedingten Aufhebung der Lehnrechte absehen werde. Gegen den zweiten Theil des Antrags erklärte sich der anwesende Staatsminister Dr. Schinsky ganz entschieden, einmal, weil in dem angezogenen §. 39. der deutschen Grundrechte eine unentgeltliche Aufhebung der Lehnseigenschaft nicht ausgesprochen sei, und weil dem Staate damit ein Einnahmeausfall von circa 6000 Thlr. erwachsen würde. Prinz Johann, die Abgg. Mezler, Kresschmar, Küttner und Graf Hohenthal pflichteten dem Staatsminister bei, der dagegen von Dr. Joseph, von dem Abg. v. Biedermann und von dem Referenten v. Carlowitz bekämpft wurde. Bei der Schlussabstimmung wurde auch dieser zweite Theil des Müllerschen Antrags in der von dem Ausschusse vorgeschlagenen Fassung mit 29 gegen 15 Stimmen angenommen. Hierauf wurde von der Kammer auf Antrag des Legitimationsausschusses nach einstimmigem Beschluß die Wahl des provisorisch zugelassenen Gutsbesizers Bähr aus Kleingraupe wegen vorgekommener bedeutender Formfehler für ungültig erklärt. Es wird demnach im 67., 68. und 69. Wahlbezirk eine anderweite Wahl zu veranstalten sein. Den übrigen Theil der Sitzung füllten Vorträge des Petitions- und Beschwerdeausschusses aus. Die nächste Sitzung findet am 12. März statt.

Berhandlungen der Stadtverordneten

am 6. März 1850.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung in heutiger Sitzung, in welcher der Vicevorsteher Dr. Schreiber den Vorsitz führte, bildete

das Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über den die Waisenversorgung betreffenden Antrag des Dr. Stephani.

Ein vom Antragsteller über diesen Gegenstand abgefaßtes, dem Druck übergebenes und den Mitgliedern des Collegiums bereits mitgetheiltes Exposé *) schließt mit dem Antrage:

der Stadtrath wolle durch eine gemischte Deputation oder sonst durch geeignete, hierzu besonders zu beauftragende Männer auf geeignetem Wege umfassende Erörterungen anstellen lassen über die zweckmäßigste Art und Weise, in welcher die nothwendig erscheinende Umgestaltung unserer dormaligen Waisenversorgung erfolgen könne, junter namentlicher Berücksichtigung des Systems der Familienerziehung und der Erziehung in ländlichen Anstalten, und wolle über das Resultat dieser Erörterungen dem Collegium baldgefällige Mittheilung machen.

In ihrem durch Dr. Kormann vorgetragenen Gutachten hob die Deputation die Wichtigkeit einer zweckmäßigen und sorgfamen Waisenerziehung und deren Bedeutsamkeit nicht nur für das künftige geistige und materielle Gedeihen der Pflinglinge, sondern auch für die allgemeine Wohlfahrt hervor. Sie empfahl dem Collegium auf das Angelegentlichste die Annahme des Antrags.

Nach Verlesung des Gutachtens sprach der Vorsitzende dem Dr. Stephani den Dank des Collegiums für die gelieferte erschöpfende und gemeinnützige Arbeit aus, worauf S. Wiganb das Wort ergriff und aus seiner früheren Function als Deputirter zum Georgenhanse die Richtigkeit der vom Dr. Stephani über die Waisenversorgung gemachten Angaben allenthalben bestätigte. Er fügte hinzu, daß nach den gemachten Erfahrungen anderer Länder die Versorgung der Waisen in Familien auf diese letzteren selbst von dem günstigsten sittlichen Einflusse gewesen sei. Die Pflicht der Gemeinde, für das künftige moralische Wohl der Waisen zu sorgen, empfehle dringend die Annahme des Antrags.

Ersatzmann Adv. Klein, heute einderufen, nahm aus der großen Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes Veranlassung, auf Vertagung der Abstimmung bis zur nächsten Sitzung anzutragen.

Dieser Antrag wurde ausreißend unterstützt.

St.-B. Kus erklärte sich gegen denselben, da der Stephani'sche Antrag durchaus nicht präjudiciell sei, dessen baldige Abgabe an den Rath aber um so wünschenswerther werde, als letzterer dem Vernehmen nach die beregte Angelegenheit bereits zum Gegenstande von Erörterungen gemacht habe.

S.-D. Werner fand gleichfalls das Stephani'sche Exposé in jeder Hinsicht so erschöpfend, daß er in der beantragten Vertagung der Sache nur eine Geschäftserschwerung erblicken müsse.

In gleicher Weise erklärte sich St.-B. Brockhaus, indem er darauf hinwies, daß der wissenschaftliche Theil der vorliegenden Frage längst entschieden sei und die hiesige Waisenversorgung allerdings einer zweckmäßigen Umgestaltung bedürfe. Man möge daher die baldige Realisirung des Antrags dem Stadtrathe recht dringend ans Herz legen.

*) Dasselbe wird auch in diesem Blatte Aufnahme finden.